

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 392. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**Teil A mit Wirkung zum 1. April 2017**

**Teil B mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 die Anpassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) im Abschnitt D. III „Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“ mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 und zum 1. Januar 2017 beschlossen. Für den Nachweis von fäkalem okkulten Blut (FOB) sind im Rahmen des Darmkrebscreenings zukünftig quantitative immunologische Tests (iFOBT) anstelle von Guajak-basierten Tests (gFOBT) anzuwenden. Das Nähere zu den Kriterien der einzusetzenden iFOBT hat der Bewertungsausschuss in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 nach § 87 Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2017 beschlossen.

### **3. Regelungsinhalt**

#### **Teil A**

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss den EBM an die geänderte KFE-RL angepasst.

Die bestehende Gebührenordnungsposition 01734 für die Untersuchung von Blut im Stuhl wird gestrichen. Für die Veranlassung einer Untersuchung auf occultes Blut im Stuhl im Rahmen der Früherkennung von kolorektalen Karzinomen gemäß Abschnitt D. III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie inklusive der in diesem Zusammenhang erforderlichen Beratung wird eine neue Gebührenordnungsposition 01737 aufgenom-

men. Aufgrund des Wegfalls des Merkblattes wird zudem in der Gebührenordnungsposition 01740 der obligate Leistungsinhalt „Ausgabe des Merkblattes“ gestrichen.

Für die quantitative immunologische Untersuchung auf occultes Blut im Stuhl (iFOBT) gemäß Abschnitt D. III. Krebsfrüherkennungs-Richtlinie wird die Gebührenordnungsposition 01738 in den EBM aufgenommen. Die Gebührenordnungsposition 01738 ist nur berechnungsfähig, wenn die eingesetzten iFOBT die im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung festgelegten Testkriterien gemäß II. und III. dieses Beschlusses erfüllen. In diesem Zusammenhang wird die kurative Untersuchung auf occultes Blut im Stuhl an den Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend angepasst und der iFOBT als kurative Gebührenordnungsposition 32457 in den EBM aufgenommen.

### **Teil B**

Nach der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32457 Bestimmung von occultem Blut im Stuhl mit Wirkung zum 1. April 2017 wird der Gujak-basierte Nachweis von occultem Blut im Stuhl nach der Gebührenordnungsposition 32040 als weniger sensitives und weniger spezifisches Verfahren nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten abgelöst werden. Die Gebührenordnungsposition 32040 sowie die Kostenpauschale 40150 für ausgegebene aber nicht zurück erhaltene Testbriefe des Gujak-basierten Verfahrens werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 gestrichen.

### **4. Inkrafttreten**

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft. Der Teil B des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.